

Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020 – Synopsis

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
<i>§ 12 Zutrittsrecht</i> Der Wasserabnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.	<i>§ 12 Zutrittsrecht</i> Der Wasserabnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.	Anpassung der Rechtsverweise aufgrund der Änderung des Wassergesetzes
<i>§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen</i> (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.	<i>§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen</i> (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.	Anpassung der Rechtsverweise aufgrund der Änderung des Mess- und Eichgesetzes
<i>§ 23 Ablesung</i> (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die	<i>§ 23 Ablesung</i> (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
Räume des Anschlussnehmers nicht zum Able- sen betreten kann, darf die Gemeinde den Ver- brauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.	der Zählerstand elektronisch über die In- ternetseite der Gemeinde übermittelt wer- den. (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetz- ten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächli- chen Verhältnisse sind angemessen zu be- rücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.	
<i>§ 29 Grundstücksfläche</i> (2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.	<i>§ 29 Grundstücksfläche</i> (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.	Anpassung der Rechtsverweise aufgrund der Ände- rung des Kommunalabgabengesetzes
<i>§ 31 Ermittlung der Vollgeschosse</i> (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 32), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgebli- chen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gel- ten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die hö- her als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Voll- geschoss ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksflä- che und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschosszahl. Bruch- zahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anla- gen mit unterschiedlicher Geschosszahl zuläs-	<i>§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt</i> Als Geschosszahl gilt die im Bebauungs- plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größe- re Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschluss- fassung über den Bebauungsplan gelten- den Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschied- licher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßge- bend. <i>§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt</i> (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags sowie die bestehende Abwassersatzung der Gemein- de

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
sig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. <i>§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt</i> (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. (4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen	aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. <i>§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</i> (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Feri-	

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	enhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industrie-	

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
	gebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen. (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.	
§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 32 besteht (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 32 enthält, ist maßgebend: 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.	<i>§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. der §§ 31 bis 33 bestehen</i> (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend: 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
	(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.	
§ 34 Weitere Beitragspflicht (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist. (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits ent-	§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben, 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird; 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
standen ist, neu gebildet werden; 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen; 3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.	3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist; 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits ent-standen ist, neu gebildet werden. (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.	
<i>§ 35 Beitragssatz</i> Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,95 €	<i>§ 36 Beitragssatz</i> Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,95 €	Anpassung der Paragraphennumerierung
<i>§ 36 Entstehung der Beitragsschuld</i> 3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. 5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz;	<i>§ 37 Entstehung der Beitragsschuld</i> 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB; 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 5. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. 6. In den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags sowie Anpassung der Paragraphenverweise

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses; c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung; d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung. 6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.	Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.	
§ 37 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.	§ 38 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags
§ 38 Ablösung (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.	§ 39 Ablösung (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitrags-schuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren. (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags
§ 39 Erhebungsgrundsatz (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund-	§ 40 Erhebungsgrundsatz Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
, Mess- und Verbrauchsgebühren. (2) Für die Bereitstellung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.	Grund-, Mess- und Verbrauchsgebühren. (Absatz 2 weggefallen)	
<i>§ 40 Gebührenschuldner</i> (2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.	<i>§ 41 Gebührenschuldner</i> (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.	Anpassung der Paragraphenverweise
<i>§ 41 Grundgebühr</i> (4) Wird zur Feststellung des Verbrauches von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, beträgt die monatliche Grundgebühr das Doppelte des entsprechenden Gebührensatzes nach Abs. 1.	<i>§ 42 Grundgebühr</i> (Absatz 4 weggefallen)	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags
<i>§ 42 Verbrauchsgebühren</i> (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,93 €. (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 1,93 €. (3) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt pro m³ 1,93 €. (4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro m³ 2,10 €.	<i>§ 43 Verbrauchsgebühren</i> (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,21 € . (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,21 € . (3) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt pro m³ 2,21 € . (4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro m³ 7,10 € .	Änderung der Wassergebühr zum 01.01.2020
<i>§ 43 Wasserzins bei Bauten</i> (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach den Abs. 2 oder 3 erhoben, sofern	Weggefallen, bzw. ersetzt durch § 45	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
der Verbrauch nicht durch einen bereits vorhandenen Hauswasserzähler erfasst wird. Kann der Wasserverbrauch nicht durch einen vorhandenen Hauswasserzähler festgestellt werden, erklärt der Wasserabnehmer der Gemeinde gegenüber, ob das zur Herstellung des Bauwerkes benötigte Wasser über einen Bauwassermesser (Abs. 2) ermittelt werden soll oder, ob ein pauschaler Wasserverbrauch (Abs. 3) anzusetzen ist. (2) Wird zur Feststellung des Wasserverbrauches ein Bauwassermesser verwendet, hat der Wasserabnehmer auf seine Kosten die Voraussetzung zu schaffen, dass der Messer von der Gemeinde DIN-gerecht eingebaut sowie durch Frost oder sonstige Einwirkungen nicht beschädigt werden kann. Ein Bauwassermesser muss spätestens bei Beginn der Bauwasserentnahme eingebaut sein. Eine Grundgebühr nach § 41 Abs. 4 wird festgesetzt. (3) Als Pauschalwasserverbrauch werden bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raum 10 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Gebäude mit weniger als 100 cbm umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt. Für Bauwerke, die nicht unter die Sätze 1 bis 3 fallen, ist eine Wasserentnahme nur über den Wassermesser möglich.		
	§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
	(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch: Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.	
<i>§ 45 Bereitstellungsgebühr</i> (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§41, 42) eine Bereitstellungsgebühr. (2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist 1. im Falle des Erstbezugs die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seinen Kosten anzubringen und zu unterhalten; 2. bei Reserveanschlüssen die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 5 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge; 3. im Übrigen die bereitgehaltene Wassermenge.	weggefallen	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
(4) Die Bereitstellungsgebühr ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeinde im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen. (5) Wird der öffentlichen Wasserversorgung im Veranlagungszeitraum tatsächlich Wasser entnommen, so wird die Bereitstellungsgebühr anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 42 Abs. 1) angerechnet.		
<i>§ 46 Entstehung der Gebührenschuld</i> (1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres. (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messvorrichtung nach § 21. (4) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten. (5) In den Fällen des § 42 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.	<i>§ 46 Entstehung der Gebührenschuld</i> (1) In den Fällen der §§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres. (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messvorrichtung nach § 21. (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten. (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.	Anpassung der Paragraphenverweise sowie Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
	(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).	
<i>§ 47 Vorauszahlungen</i> (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. (4) In den Fällen des §§ 42 Abs. 2, 3 und 4, sowie 43 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.	<i>§ 47 Vorauszahlungen</i> (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt. (4) In den Fällen des §§ 43 Abs. 2, 3 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.	Anpassung der Paragraphenverweise sowie Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags
<i>§ 48 Fälligkeit</i> (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.	<i>§ 48 Fälligkeit</i> (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.	Anpassung der Paragraphenverweise
<i>§ 49 Anzeigepflichten</i> (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.	<i>§ 49 Anzeigepflichten</i> (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden. (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags

Regelung alt	Regelung neu ab 01.01.2020	Bemerkungen
	zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.	
§ 52 Verjährung von Schadenersatzansprüchen (1) Schadenersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an. (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.	weggefallen	Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags
§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern § 54 Umsatzsteuer	§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern § 53 Umsatzsteuer	Anpassung der Paragraphennumerierung
§ 55 Inkrafttreten (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 22. Juni 1984 mit allen Änderungen außer Kraft.	§ 54 Inkrafttreten (2) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 6. Mai 2003 mit allen Änderungen außer Kraft.	